

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1865

128 (1.6.1865)

Beilage zu Nr. 128 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 1. Juni 1865.

Deutschland.

Berlin, 28. Mai. Die „Oberfeld. Ztg.“ bringt eine Analyse der preussischen Depesche vom 17. April, in welcher preussischer Seite zuerst die Berufung einer Vollvertretung der Herzogthümer Schleswig-Holstein angeregt wurde, und welche in offiziellen Kreisen für korrekt gilt.

Die Depesche geht davon aus: Oesterreich habe erklärt (wenigstens habe Hr. v. Biemarck vertrauliche Aeusserungen so verstanden), es sei ihm unmöglich, mit Preußen dem neuen Staat Schleswig-Holstein gewisse Bedingungen (woof die preussischen) aufzuerlegen; aber einer Vereinbarung, welche der künftige Landesherz „aus freien Stücken“ mit Preußen einginge, würde es keinen Widerspruch entgegensehen, sondern sich passiv verhalten“. Nun habe Preußen kein Bedenken, den Weg der direkten Verhandlung mit den Herzogthümern einzuschlagen, habe nur erst mit Oesterreich verhandeln zu müssen geglaubt; aber wenn in Wien dagegen Schwierigkeiten vorlägen, so möchte Preußen doch gern wissen, ob man dort geneigt sei, den Präbidenten, mit welchem Preußen sich verständigt haben würde, dann auch „mit uns einzusehen“. Bisher habe ja auch Oesterreich oft erklärt: es könne keinem bestimmten Präbidenten weder aus Rechtsgründen, noch aus politischen Gründen den Vorzug geben. Inzwischen dränge sich nun eine andere Betrachtung auf. Wenn der Versuch einer direkten Verständigung gemacht werden sollte, so frage sich, mit wem? Der Odenburger sei souveräner Fürst und habe keine Verpflichtung eingegangen auf keine der „konkurrierenden Verfassungen“; der Augustenburger sei nicht souveräner Fürst und sei ferner nicht nur dem Parteitreiben in Schleswig-Holstein nicht so fern gelieben, „wie in seinem eigenen Interesse zu wünschen“, sondern sei auch durch die Verpflichtung auf die Verfassung von 1848 nicht mehr in der Lage, „in voller Selbstständigkeit zu verhandeln“. Zwar würde auch der Odenburger in einer schwierigen Lage sein, wenn er auf Widerstand bei den Ständen stoßen sollte, aber er sei doch eben frei. Nachher geht die Depesche auf die Berufung einer gesetzmässigen Landesvertretung, als wirklichen Ausdruck des Landes, auf die Wahlgesetze von 1854 und 1848 über. „Für ersteres läßt sich sagen, daß es bis jetzt faktisch in Gültigkeit besteht, und für letzteres, daß es schon auf der Vereinigung der beiden Herzogthümer zu einem Staat beruht, und daß wenigstens der eine der Präbidenten an die Verfassung von 1848 gebunden ist, und nur auf diesem Weg verfassungsmässige und ihn selbst bindende Verpflichtungen wird übernehmen zu können glauben.“

Wien, 29. Mai. Der „Botschafter“ bemerkt zu der am 27. d. hier übergebenen (an der Einberufung der schleswig-holsteinischen Stände von 1854 festhaltenden) preussischen Antwort:

Natürlich läßt sich noch nicht bestimmen, welche Entscheidung Oesterreich fassen wird. Wenn schließlich doch der preussische Vorschlag zur Ausführung kommen sollte, so muß darauf hingewiesen werden, daß für die schleswig-holsteinische Ständeversammlung nicht weniger als 21 Neuwahlen, für die holsteinische wenigstens 5-6 stattfinden müßten, sowie daß nach dem zur Anwendung kommenden Wahlgesetz ein Zeitraum von nicht weniger als etwa drei Monaten zwischen der Wahlschreibung und dem wirklichen Zusammentritt der Stände durch Wahlformalitäten mehr oder minder wesentlicher Natur in Anspruch genommen werden. Es ist eben abzuwarten, ob sich Oesterreich lieber dieser Zeitverspätung oder jener durch fortgesetztes Verhandeln über die Vorfrage unterziehen wird. Wie auch der Beschluß Oesterreichs ausfallen mag, Preußen wird die Verantwortung für den Versuch zu tragen haben.

Ferner widerlegt das genannte Blatt eine Mittheilung der „Allg. Ztg.“, 18. d., worin behauptet wurde, Hr. v. Wydenbrug habe von Graf Mensdorff ein Schreiben erhalten, in welchem

Letzterer sich mit dem Inhalt des „sogenannten Memorandums“, welches Herzog Friedrich in Berlin und Wien überreichte, vollkommen einverstanden erklärt habe, als thatsächlich unrichtig.

Schweiz.

Bern, 29. Mai. (Bund.) Die H. Nepf und Hagenbuch haben über die Bodensee-Gürtelbahn-Konferenz in München persönlich Bericht erstattet und neue Instruktionen über einen Spezialpunkt verlangt. Man hofft sicher auf ein günstiges Resultat.

Der Bundesrath hat die Vorschläge des Militärdepartements, betreffend die Einführung des Hinterladungs-systems, genehmigt. Es ist ein Programm der Erfordernisse adoptirt, welche das Hinterladungs-gewehr zu erfüllen hat. Es wird ein Preis von 20,000 Fr. ausgeschrieben, der ganz oder theilweise an den oder die Erfinder des besten Gewehres vertheilt werden soll. Die Frist der Konkurrenz dauert bis zum 1. Oktbr.

Russland und Polen.

Von der polnischen Grenze, 29. Mai. Wie man uns aus St. Petersburg meldet, sind in Bezug auf das feierliche Leichenbegängniß des verewigten Großfürsten Thronfolgers u. A. folgende Anordnungen getroffen. Sobald das Kriegsschiff „Alexander Newsky“, welches die sterbliche Hülle des Verewigten nach Rußland bringt, im Hafen von Kronstadt erscheint, stellt sich die ganze, dort vereinigte Baltische Flotte unter Trauerflaggen in Parade auf und gibt die üblichen Salutsschüsse. Sodann übernimmt die Yacht „Alexandra“, Kapitän Falk, den Sarg und fährt denselben nach St. Petersburg, wo am Englischen Quai die Landung erfolgt. Dort wird die Leiche von den trauernden Eltern und Verwandten, sowie von dem schon geordneten Trauerzug empfangen. Der Kaiser, die Großfürstin und die zu der Begräbnißfeier erschienenen fremden Prinzen heben den Sarg auf den Leichenwagen, worauf sich der Zug nach der Festung in Bewegung setzt. Derselbe nimmt seinen Weg über den Jaaks-Platz, den Admiralitätsplatz, am Winterpalais vorbei, den Neva-Quai entlang, und über die Troitzky-Brücke. Bei der Jaaks-Kathedrale wird angehalten und die Leiche in dieser Kirche eingeseget. In der Festungskathedrale zu St. Peter und Paul bleibt der Sarg auf einem Katafalk drei Tage ausgestellt, worauf die Bestattung erfolgt. In dem Trauerzug erscheinen der Kaiser, die Großfürstin und die fremden Prinzen, nebst Gefolge, zu Pferde. Ihre Maj. die Kaiserin mit den jüngsten Kindern und die Großfürstinnen begleiten den Zug in achtspännigen, bezw. sechsspännigen Trauerwagen. Besonders stark ist in dem Zug das Militär vertreten, darunter namentlich auch mehrere Deputationen von Kosaken, deren Ataman bekanntlich der verewigte Großfürst war. Unmittelbar vor dem Sarg schreiten die Sänger und Geistlichen der Kathedrale und der Hofkirche, sowie die Bischöfe, die Archimandriten, der Metropolit und der Beichtvater des Verewigten.

Schweden und Norwegen.

Stockholm, 24. Mai. Dem Vernehmen nach ist der schwedische Generaldirektor Brandström gestern nach Trelleborg abgereist, um ebenso wie der englische und der preussische Telegraphendirektor der Eröffnung der neuen Telegraphenleitung zwischen Schweden und Preußen mittelst des zwischen Trelleborg und Rügen niedergelegten Kabels beizu-

wohnen. Man glaubt, daß die auswärtige Telegraphenkorrespondenz recht bald dazu kommen wird, diesen Weg zu benutzen, welcher billiger werden wird, als der bisher benutzte Weg über Dänemark.

Vermischte Nachrichten.

— Ueber das Dante-Essen zu Ehren angelegener Fremden im Pallast des Grafen Serristori in Florenz, zu dem von hundert Unterzeichneten dreißig Gäste geladen waren, berichtet die „Allg. Ztg.“: Der Bürgermeister und der Präsekt von Florenz, Amarie, der Generalsekretär Bianchi und andere hohe Beamte, Senatoren, Abgeordnete, Gelehrte u. waren die Gastgeber. Bürgermeister Cambray-Digny begann mit einer Anrede an die geladenen Gäste des Auslandes, in welcher er die Ueberzeugung aussprach, dieselben werden nach dem feierlichen Tag des 14. Mai erkannt haben, daß die italienische Zwietracht für immer geendet sei, da die italienischen Municipien mit ihren Fahnen, die stählerne Symbole der Bürgerzwietracht gewesen seien, sich auf der Piazza Sta. Croce um das Banner mit dem savoyischen Kreuz scharten, und vor dem Standbild des großen italienischen Bürgers Deputationen aus allen Provinzen den König umringelten, dem die italienische Nation Alles verdankte, und von welchem sie Alles erwartete. Der Bürgermeister vertraut deshalb, daß die berühmten Gäste, wenn sie über die Verge zurückgekehrt sind, mächtig dazu beitragen werden, die Ueberzeugung zu verbreiten, daß durch die Liebe der Italiener zu ihrem König das neue Königreich Italien von nun an fest und unerschütterlich sei. Von den verschiedenen Festreden, die auf beiden Seiten gehalten wurden, bezeichnet die des gelehrten Grafen Mamiani am entschiedensten die Natur der nationalen Stimmung. Indem er für die Liebe der fremden Festgenossen zu Italien und für den ausgesprochenen Wunsch derselben nach Vollendung der italienischen Einheit im Namen der Italiener dankte, erklärte er, daß es ihm nicht neu sei, daß die Franzosen, welche ihre Freundschaft mit Blut besiegelten, so sprächen; daß ihm auch die Sympathie der Engländer nicht neu sei, deren offene, kurze Reden er mit höchstem Wohlgefallen, nicht mit Bewunderung angehört habe; aber die Bewunderung habe begonnen, als er mehrere Deutsche anhöre, welche hoch erklärten, daß sie Italien frei von den Alpen bis zum Adriatischen Meer wollten. Mamiani dankte für diese „einen Wünsche der deutschen Nation“, und fügte hinzu, von den Willern der Halbinsel werde nichts so sehr gewünscht, als liebevoll den tapfern Söhnen des Arminius die Hand drücken zu können. Deutschland solle sehen, welche Ehrfurcht die Italiener ihm bekennen; es müsse wissen, daß es keinen Schreibpult eines italienischen Literaten gebe, auf welchem nicht deutsche Bücher geöffnet und aufgeschaut seien.

— Die Eisenbahn von Hasselt nach Diest ist vollendet. Sie wird für die Waaren am 10. Juni und die Linie Antwerpen nach Maaßen über Maastricht am 1. Juli eröffnet werden.

* Hamburg, 26. Mai. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Saronia“, Kapitän Meier, welches am 30. April von hier und am 3. Mai von Southampton abgegangen, ist nach einer schnellen Reise von 11 Tagen am 14. Mai wohlbehalten in Neu-York angekommen.

* Das Hamburger Post-Dampfschiff „Germania“, Kapitän Ehlers, von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft, ging, erpebirt von Hrn. August Holten, William Miller's Nachf., am 27. Mai von Hamburg nach Neu-York ab.

Außer einer starken Brief- und Paketpost hatte dasselbe 500 Tons Güter und 670 Passagiere an Bord.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

3.v.957. Mannheim. Der nächste hiesige Pferde- und Rindviehmarkt

wird **Dienstag den 6. Juni d. J.**

abgehalten.

Mannheim, den 13. Mai 1865.

Großb. Bürgermeisteramt.

C. Meßler.

Becker.

3.v.800. Mannheim. Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorf'sche Gesellschaft.

Abfahrten von Mannheim vom 15. Mai 1865 an

täglich 5 1/2 Uhr Morgens nach Köln, Düsseldorf, Emmerich.
Dienstags, Donnerstags, Freitags und Sonntags in 32 Stunden direkt nach Rotterdam.
Donnerstags und Sonntags nach London.
1 1/2 Uhr Nachmittags nach Bingen.
Von Mainz täglich 7 1/4, 9 1/2 nach Düsseldorf, 11 u. 12 1/2, nach Köln, 3 Nachm. nach Linz, 6 Abends nach Bingen.
Die Agentenschaft
Claasen & Reichard.

3.v.839.

Cement.

Preismedaillen von England, Frankreich und Württemberg.

Wir erlauben uns anzuzeigen, daß wir Herrn Albert Ungerer in Forzheim den Verkauf unsers allseitig bekannten Fabrikats übertragen haben, und empfehlen dasselbe geneigter Abnahme.

Um a. Donau, im Mai 1865. Gebrüder Leube.

Garienan bei Salzburg. Auf Obiges Bezug nehmend, erlaube ich mir, diesen Cement à 1 fl. 12 fr. der Zentner (exklusive Sach) und bei größeren Partien billiger, bestens zu empfehlen; auf Wunsch besorge ich auch die Ausführung größerer Arbeiten durch tüchtige Cementarbeiter der Herren Gebrüder Leube.

Albert Ungerer, Chemiker.



Succursale der Mineralwasser-Heilanstalt von Vichy.

Haupt-Niederlage von allen französischen und ausländischen Mineralwässern.

Louis Dreyfus, Direktor,

Kronenburger Straße Nr. 37,

in Strassburg am Rhein.

Die Compagnie der Mineralwasser von Vichy hat die Ehre, das Publikum zu benachrichtigen, daß sie in Strassburg eine Filial-Niederlage errichtet hat, zu dem Zweck, den Gebrauch dieses Mineralwassers in Deutschland zu verbreiten, und um den Apothekern Gelegenheit zu geben, es sich leichter, geschwinder, echt und frisch verschaffen zu können. — Das Mineralwasser von Vichy ist empfohlen bei Störungen der Verdauungsorgane, Leberleiden, Bleichsucht, Blasenleiden, Stein, Harnkrankheiten, Podagra, Gicht, Rheumatismus, Diabetis und Albuminuria.

Die Flaschen tragen französische und deutsche Etiquetten, nach Belieben der Konsumenten. Die Kiste mit 50 Flaschen von allen Quellen zu 38 Franken. — Echte Salze und Pastillen mit dem Umhüllungsband der Staatskontrolle zu den nämlichen Preisen, wie in der Anstalt selbst. — Den Apothekern wird ein Rabatt gegeben.

Herr Louis Dreyfus, auch Korrespondent der franz. Ostbahn, empfiehlt sich für Kommission und Expositions-Geschäfte, übernimmt Gütertransporte zu billigen und festen Preisen, besorgt Zollformalitäten und besitzt große Lagerräume.

3.v.95. Heidelberg. Eine Fabrik-Werkstätte zu verkaufen

im badiſchen Unterheinkreis, nahe bei einem frequenten Bahnhoſe gelegen, mit starker Maschine, Hammerwerk und Sägmühle.

Eignet sich seiner vortheilhaften Lage wegen sowohl zu einer Mäschinerie als auch Wagen- oder Bauſabrik. Auskunst ertheilt auf frankirte Anfragen die Buchhandlung von Dangel & Schmitt in Heidelberg.

3.v.262. Eisenbach. Gutsverpachtung. Das eine besondere Gemarlung bildende Hofgut zu Eisenbach bei Lauterbach in Oberheffen, auf welchem bisher mit bestem Erfolg Ackerbau, Viehzucht und

Branntweinbrennerei betrieben worden, soll nebst der dazu gehörigen Mahlmühle

Montags den 26. Juni l. J.

Permittags 10 Uhr,

im Wirthshaus zu Eisenbach auf 12 Jahre, von

Peritrag 1866 an, meißbietend verpachtet werden.

Das Gut enthält nach groß, heilsichem Maße ungefähr 751 Morgen Grab- und Ackerland, größtentheils Weizenboden, 490 Morgen Wiesen und 701 Morgen Hutfläche, vorzugsweise zur Schafhaltung und Mastung, sowie zur Viehzucht geeignet. Wirthshaus und Sommer ca. 1000 Stämme gehalten werden.

Schon vor dem gedachten Termin können die Pachtbedingungen bei dem Unterzeichneten eingesehen werden; auch wollen sich Pachtlichhaber schon vorher in Bezug auf ihre Qualifikation und Kautionsfähigkeit genügend ausweisen.

Eisenbach, den 15. April 1865.

Sandmann, Freiherlich Niederrheinischer Rentmeister.



Er. 201. Kasatt. Eigenschafts-Versteigerung.

Die mit dem früheren Waisenmeisterei-Erbschen in Baden verbundenen gewesenen Gebäude und Grundstücke, nämlich:

- 1) Wohnhaus, Oekonomiegebäude und Hofraute 80,0 Ruthen,
- 2) Gemüsegarten 57,0 "
- 3) Damm am Dörsbach 26,3 "

193,3 Ruthen, in der Stadt Baden, Gewann „am Weibel“, Plan 4, Güter-Nr. 230, werden bis

Freitag den 16. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Waisenmeisterei-Gebäude in Baden zu Eigentum öffentlich versteigert.

Kasatt, den 29. Mai 1865. Großh. Amtskasse. Bauer.

Er. 203. Gr. Domänenverwaltung Kasatt. Heugras-Versteigerung.

Der diesjährige Heugras-Ertrag unseres Bezirkes wird an folgenden Tagen losweise öffentlich versteigert werden.

Mittwoch den 7. Juni, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathshaus zu Graben: von 17 Morgen auf der Gemarkung Graben, Aueheim.

Donnerstag den 8. Juni, Morgens 8 Uhr, in dem Rathshaus in Rüppurr: von 270 Morgen des Kammerguts Rüppurr und 7 Hagenbruchwiesen, Gemarkung Gillingen.

Montag und Dienstag den 12. u. 13. Juni, Morgens 8 Uhr, im Wirthshaus zum Garten bei Karlsruhe: von 326 Morgen des Kammerguts Gotesau.

Mittwoch den 14. Juni, Nachmittags 2 Uhr, in dem Wirthshaus an der Straße bei Bruchhausen: von 77 Morgen Haardtbruchwiesen, Gemarkung Gillingen.

10 Frühwiesen, Gemarkung Sulzbach, 4 Fischweierwiesen, Gemarkung Malshausen, Karlsruhe, den 29. Mai 1865. Großh. Domänenverwaltung.

Er. 184. Nr. 1284. Heidelberg. (Aufforderung.) In Sachen der Georg Adam Fährers Ehefrau, Johanne, geb. Fröh, von Sulzfeld, Klägerin, gegen ihren an unbekanntem Ort abwesenden Ehemann, Vermögensabsonderung betriebl.

Rechtsanwalt Eppingen hat Namens der Klägerin unterm 9. d. Mts. Klage des wesentlichen Inhalts erhoben:

Der Beklagte, welcher sich schon im Jahr 1830 heimlich von seiner Familie entfernt habe, habe schon vor seinem Abgehen verschiedene Schulden kontrahirt und namentlich zum Zweck der Reise auch ein Darlehen von 450 fl. aufgenommen. Zur Tilgung der vorhandenen Schulden und zur Befreiung des Unterhalts für sich und ihre Kinder habe die Klägerin mit gerichtlicher Ermächtigung verzinsliche Anleihen gemacht und eigene Eigenschaften veräußern müssen.

Das Vermögen ihres Ehemannes, in Eigenschaften, im Werth von nur 130 fl., bestehend, reiche nicht hin zur Befriedigung ihrer Erbschaftforderungen und Erhaltung ihres Lebensunterhalt, da auf dem ehemännlichen Vermögen von nur 130 fl., und dem ehemännlichen Vermögen 780 fl. Pfandschulden, im Betrage von 1100 fl., lasten, für welche die Klägerin sich überdies sammtverbindlich gemacht und zu deren Tilgung die ererbten eigenen Eigenschaften, im Anschlag von 795 fl., veräußert habe.

Es wird deshalb gebeten, auszusprechen, das Vermögen der Klägerin sei von dem ihres Ehemannes abzusondern. Zur Verhandlung auf diese Klage ist Tagfahrt auf

Dienstag den 27. Juni, früh 8 Uhr, anberaumt, wovon der Beklagte mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt wird, daß er, wenn er den Klageanspruch bestreiten will, unverweilt einen Anwalt aufzustellen hat und unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß im Falle seiner Nichtvertretung in der anberaumten Tagfahrt der thatsächliche Inhalt der Klage für zugehend angenommen, der Beklagte mit seinen etwaigen Einreden ausgeschlossen und unter Verurtheilung derselben in die Kosten nach dem Klagegesuch erkannt würde, soweit dieses in Rechten begründet ist.

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen am Ort des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse, wie wenn sie ihm selbst eröffnet wären, an dem Sitzungsort des Gerichts angehängt werden sollen.

Dies wird zugleich gemäß § 1068 B.O. zur Kenntnismachung der Gläubiger bekannt gemacht. Heidelberg, den 17. Mai 1865. Großh. bad. Kreisgericht als Civilkammer. Dörflinger.

Er. 185. Civ. Nr. 585. Billingen. (Urtheil.) In Sachen des Handelskaufes H. A. Binsder in Stuttgart, Kläger, gegen Buchbinder Heinrich Götz in Billingen, Beklagten, Forderung und Sicherstellung betriebl., erging heute dahier folgendes Urtheil:

1. Der Beklagte Heinrich Götz sei schuldig, den eingeklagten Kaufpreis a) von 335 fl. nebst 6 Proz. Zinsen vom 18. August 1864, b) von 56 fl. 43 kr. nebst 6 Proz. Zinsen vom 1. September 1864, c) von 23 fl. 27 kr. nebst 6 Proz. Zinsen vom 6. Oktober 1864, d) von 78 fl. 46 kr. nebst 6 Proz. Zinsen vom 2. Februar 1865, und e) von 9 fl. 55 kr. nebst 6 Proz. Zinsen vom 23. Febr. d. J. binnen 14 Tagen bei Zwangsverurteilung an Kläger zu bezahlen.

II. Der unterm 9. d. Mts. angelegte Siderheitsbe-

schlag sei für statthaft und fortbauend zu erklären. III. Beklagter habe sämtliche Kosten zu tragen. Billingen, den 17. Mai 1865. Großh. bad. Kreisgericht. Jungmanns.

Er. 161. Nr. 1004. Offenburg. (Urtheil.) In Anklagesachen gegen Theodor Müller von Neusach, wegen Desertion, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Theodor Müller von Neusach sei der Desertion schuldig zu erklären, und deshalb unter Verfallung in die Kosten in die gesetzliche Strafe von 1200 fl. zu verurtheilen. Offenburg, den 23. Mai 1865. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer. Jaller.

Er. 159. Nr. 1003. Offenburg. (Urtheil.) In Anklagesachen gegen Johann Moser von Gutach, wegen Desertion, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Johann Moser von Gutach sei der Desertion schuldig, und deshalb unter Verfallung in die Kosten in die gesetzliche Strafe von 1200 fl. zu verurtheilen. Offenburg, den 23. Mai 1865. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer. Jaller.

Er. 185. Nr. 1334. Heidelberg. (Bekanntmachung.) In Sachen der Ehefrau des Schlossers Friedrich Kraus, Christiane, geborne Ackermann, von Heidelberg gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betriebl.

Rechtsanwalt Weber dahier hat Namens der Ehefrau des Schlossers Friedrich Kraus, Christiane, geborne Ackermann, eine Klage auf Vermögensabsonderung gegen den Ehemann der Klagen in eingereicht, und zur Verhandlung über diese Klage ist Tagfahrt auf

Dienstag den 27. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, angelegt, wovon die Gläubiger des Ehemannes gemäß § 1068 der P.O. hiermit in Kenntniß gesetzt werden. Heidelberg, den 22. Mai 1865. Großh. bad. Kreisgericht als Civilkammer. Dörflinger.

Er. 264. Nr. 4873. Billingen. (Aufforderung.) Die Kaplanei ad Scium Corpus Christi dahier besteht auf dieser Gemarkung zwei Bierling Acker an der Altschloß-Steig, einerseits Kirchenpflege Billingen, anderseits Fuhrmann Linnenhofer, und drei Bierling Acker in der Zwerchleig, einerseits Kaver Partenschlager, anderseits Posthalter Kammerer, über welche Grundstücke die feinen Erwerbstitel nachzuweisen vermag. Es werden deshalb diejenigen, welche an denselben in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, dieselben

innerhalb zwei Monaten gerichtlich geltend zu machen, widrigenfalls sie der jetzigen Besitzerin gegenüber verloren gehen würden. Billingen, den 24. Mai 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Geppert.

Er. 267. Nr. 5048. Sinsheim. (Bedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Gregor Algeier von Rohrbach gegen Johann Georg Grab von dort, z. Z. schuldig, wegen Forderung von 6 fl. 48 kr. aus Darlehen und Kauf vom November 1864. Sinsheim, den 27. Mai 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Mors.

Er. 193. Nr. 5897. Donaueschingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Stadtmüller Johann Schaeferburger von hier haben wir die Cant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Freitag den 16. Juni d. J., früh 8 Uhr, angeordnet. Es werden nun alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an diese Cantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Cant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antritte des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird angezeigt, daß nach Umständen in der Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, auch Vor- und Nachschußvergleiche versucht werden sollen, mit dem Besatze, daß in Bezug auf Vergleichs- und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden. Donaueschingen, den 17. Mai 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Acker.

Er. 268. Nr. 3241. Eberbach. (Verkaufmangelerkenntniß.) Nachdem auf unsere Aufforderung vom 22. März l. J., Nr. 1867, keine dinglichen Rechte noch lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die dort bezeichneten Wiesenstücke geltend gemacht worden sind, werden alle derartige Berechtigungen gegenüber dem jetzigen Besitzer Jakob Haas für erloschen erklärt. Eberbach, den 24. Mai 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Hauser.

Er. 405. Nr. 10,105. Heidelberg. (Bekanntmachung.) In das Firmenregister unter D. 3. 155 wurde eingetragen die Firma „Karl Klotter“, Niederlassungsort Heidelberg. Inhaber Karl Klotter, Kaufmann dahier. Ehevertrag vom 24. April d. J. mit Theresia, geb. Wald, wonach von dem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen nur 20 fl. in die Gemeinschaft eingeworfen, sämtliches übrige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen sein soll. Heidelberg, den 5. Mai 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Jungmanns.

Er. 406. Nr. 4536. Weinheim. (Bekanntmachung.) Jakob 186 Straßburger von Leutershausen hat unterm 14. d. Mts. unter der Firma: „J. L. Straßburger“ ein Handlungsgeschäft in Leutershausen errichtet; was unterm heutigen in das Handelsregister eingetragen wurde. Weinheim, den 26. Mai 1865. Großh. bad. Amtsgericht. v. Neubronn.

Er. 255. Nr. 4138. Bonndorf. (Aufforderung.) Peter Keller von Wittingen ist im Jahr 1844 von hier fort und nach Amerika gezogen. Derselbe hat seither keine Nachricht mehr von sich gegeben und wird deshalb aufgefordert, innerhalb eines Jahres sich dahier zu stellen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben würde. Bonndorf, den 23. Mai 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Schönl.

Er. 245. Nr. 3818. Oberkirch. (Verpflichtungserklärung.) Die Wittve des Georg Goldreich, Barbara, geb. Wilhelm, von Oberkirch, hat auf die Aufforderung des Bezirksamts dahier vom 31. Dezember 1865, Nr. 44, keine Nachricht von sich gegeben; sie wird daher für verschollen erklärt und ihr Vermögen den Erbberechtigten in fürsorglichen Besitz gegeben. Oberkirch, den 24. Mai 1865. Großh. bad. Amtsgericht. W. Müller.

Er. 237. Nr. 3214. Eberbach. (Verpflichtungserklärung.) Nachdem Friedrich Dinsfeld von Eberbach auf die Aufforderung des Bezirksamts dahier vom 22. April 1864 keine Nachricht von sich gegeben hat, so wird derselbe für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächstberechtigten Verwandten gegen Sicherstellung in fürsorglichen Besitz gegeben. Eberbach, den 24. Mai 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Hauser.

Er. 171. Nr. 4961. Kenzingen. (Aufforderung.) Hermann Göhrri von Weichheim, Sohn der verstorbenen ledigen Dienstmagd Maria Anna Göhrri von da, hat gemäß L. N. 773 um Einsetzung in die Gewähr der Verlassenschaft seiner Mutter gebeten. Einwaige Einsprüche gegen dies Gesuch sind binnen 2 Monaten dahier vorzutragen. Kenzingen, den 17. Mai 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Jungmanns.

Er. 231. Dallau. (Erbbvorladung.) Valentin Berg von Rittersbach, angeblich in Amerika, aber unbekannt wo, abwesend, ist zur Erbschaft seiner Eltern, des Joachim Berg von Rittersbach, und der Katharina, geborne Brenneis, berufen. Derselbe wird zu den Erbschaftsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten mit dem Bemerkten vorgeladen, daß, wenn er in dieser Zeit nicht erscheint, die Erbschaft lediglich Denjenigen zugewiesen wird, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Dallau, den 18. Mai 1865. Der großh. Notar Bender.

Er. 269. Dallau. (Erbbvorladung.) Wilhelm Herbold, volljähriger Schneider von Unterschöffens, angeblich in Amerika, aber unbekannt wo, abwesend, ist zur Erbschaft seiner Schwester, der Johanna Weber's Ehefrau, Christiane Elisabetha, geborne Herbold, von Unterschöffens berufen. Derselbe wird zu den Erbschaftsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten mit dem Bemerkten eingeladen, daß, wenn er in dieser Zeit nicht erscheint, die Erbschaft lediglich Denjenigen zugewiesen wird, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Dallau, den 24. Mai 1865. Großh. Notar Bender.

Er. 270. Dallau. (Erbbvorladung.) Joseph Herker von Rittersbach, angeblich in Amerika, aber unbekannt wo, abwesend, ist zur Erbschaft seines Sohnes Joseph Herker, gebornen in Rittersbach, berufen. Derselbe wird zu den Erbschaftsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten mit dem Bemerkten vorgeladen, daß, wenn er in dieser Zeit nicht erscheint, die Erbschaft lediglich Denjenigen zugewiesen wird, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Dallau, den 24. Mai 1865. Großh. Notar Bender.

Er. 271. Nr. 61. Durmersheim. (Erbbvorladung.) Florian Klumpp von Vietigheim, seit mehreren Jahren in Amerika abwesend, ohne daß dessen Aufenthalt bekannt, auch ohne bisher Nachricht von sich gegeben zu haben, ist zur Erbschaft seiner

zu Vietigheim verstorbenen Mutter, Magdalena, geborne Natalius, gewesenen Ehefrau des Johannes Klumpp, Bürger und Zimmermanns in Vietigheim, berufen. Derselbe oder seine etwaigen Leibeserben werden daher aufgefordert,

binnen drei Monaten sich bei der unterzeichneten Erbteilungsbehörde zu melden, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugewiesen wird, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Durmersheim, den 26. Mai 1865. Der großh. Notar Affermann.

Er. 206. Labr. (Erbbvorladung.) Die Geschwister Joseph, Agnes, Lorenz und Johann Baptist Storz von Oberschoßheim, in den Jahren 1847, 1851, 1852 und 1853 nach Amerika ausgewandert und sich an unbekanntem Ort aufhaltend, werden zur Erbschaft ihrer am 15. März 1865 gestorbenen Mutter, der Wittve des Pumpensammlers Joseph Storz, Katharina, geb. Paiz, von Oberschoßheim, unter dem Androhen mit Frist von

drei Monaten anber vorgeladen, daß in ihrem Nichterscheinsfall diese Erbschaft lediglich Denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit dieses Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Friesenheim, den 20. Mai 1865. Der großh. Notar Schambke.

Er. 234. Kehl. (Erbbvorladung.) Die Geschwister Ludwig und Karl Kilian Krus von Karlsruhe sind als Erbbrechtigte an dem Nachlaß der Katharina, geb. Krus, Wittve des Zimmermanns Mathias Kübler von Dorf Kehl, berufen. Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden dieselben mit Frist von

drei Monaten zu den Erbschaftsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft Denen werde zugewiesen werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Kehl, den 19. Mai 1865. Der großh. Notar Schönl.

Er. 230. Kasatt. (Erbbvorladung.) Anton Frey von Kasatt, welcher sich vor einigen Jahren als Soldat der französischen Fremdenlegion nach Mexiko begeben haben soll, ist zur Erbschaft seiner Mutter, Marianna, geborne Stoll, Ehefrau des Anton Schellmeyer von hier, berufen, und wird deshalb aufgefordert,

binnen 3 Monaten seine Erbschaftsprüfung dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Kasatt, den 24. Mai 1865. Großh. Notar Hauser.

Er. 122. Billigheim, großh. bad. Amtsgerichtsbezirk Mosbach. (Erbbvorladung.) Janz Hierlebig, von Billigheim, unbekannt wo in Amerika, und dessen Nachfolger wird hiermit zur Erbschaft auf Ableben seines Bruders Max Hierlebig von hier mit

Frist von 3 Monaten, a dato, mit dem Bemerkten vorgeladen, daß im Nichterscheinsfall die Erbschaft Denen zugewiesen wird, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Billigheim, den 14. Mai 1865. Der großh. Notar Böll.

Er. 174. Großh. Amtsgericht Mosbach. Herboldsheim. (Erbbvorladung.) Der ledige Schneider Wendelin Schweizer von Herboldsheim, unbekannt wo, wird mit Frist

von 3 Monaten, a dato, zur Erbschaft seiner Schwester, Maria Anna Schweizer von da, mit dem Bemerkten vorgeladen, daß, wenn er in dieser Zeit nicht erscheint, sein Erbschaft Denen zugewiesen wird, welchen er zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Billigheim, den 9. Mai 1865. Der großh. Notar Böll.

Er. 240. Mosbach. (Erbbvorladung.) Die Kinder der verstorbenen Eva Katharina, geb. Brenneis, gewesene Ehefrau des Landwirths Adam Dupp von Lehsbach, Namens Georg Adam, Johann Peter und Ludwig Jakob Dupp, sämtlich in Nordamerika; Johann Johann Georg Brenneis, lediger Bäckergehilf von Lehsbach, welcher seit Jahren unklar im Lande herumzieht, und Heinrich Brenneis, lediger Landwirth von Großschloßheim, derzeit in Nordamerika, sind zur Erbschaft des zu Lehsbach verstorbenen Mathias Brenneis, gewesenen Bürger, Wittwers und Landwirths von da, gesetzlich mitberufen. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort der genannten dahier unbekannt ist, so werden dieselben oder ihre etwaigen Nachfolger hiermit zu der Vermögenskaufnahme und den Erbschaftsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten, von heute an, mit dem Bemerkten vorgeladen, daß im Nichterscheinsfall ihre Erbanteile Zinsen zugewiesen werden würden, welchen sie zukämen, wenn die Vorgeladenen zur Zeit der Erbschaftseröffnung nicht mehr gelebt hätten. Mosbach, den 23. Mai 1865. Der großh. Notar des I. Distrikts im Amtsgerichtsbezirk Mosbach, C. F. Schull.

Er. 266. Nr. 9963. Mosbach. (Urtheil.) J. U. E. den Soldaten Bernhard Köhler von Stein, wegen Desertion, wurde in heutiger Hauptverhandlung durch

Urtheil zu Recht erkannt: „Soldat Bernhard Köhler von Stein sei der Desertion schuldig und deshalb in eine Gefängnisstrafe von 1200 fl. und zur Ertragung der Kosten des Strafprozesses zu verurtheilen.“ B. R. M. Dies wird dem abwesenden Angeklagten auf diesem Wege verkündet. Mosbach, den 24. Mai 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Rau.